

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.08.2022 -

Allgemeines

Die Tarifbestimmungen gelten für den Linienbereich der Unternehmen B. Thünemann GmbH & Co. KG, Fischer Linienverkehre GmbH & Co. KG, Frericks-Bus-Betriebs GmbH, Hermann Levelink Omnibusverkehr GmbH & Co. KG und Wessels Touren GmbH & Co. KG im Landkreis Emsland (Anlage 2).

Die Fahrkarten innerhalb des Gemeinschaftsverkehrs „Tarif Emsland Mitte/Nord“ werden im Namen und für Rechnung der o.g. einzelnen Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

1. Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine sind in den Fahrzeugen erhältlich und gelten nur zum sofortigen Fahrantritt. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung der Omnibusse innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag des Kaufes. Ein Umsteigewunsch ist beim Kauf des Fahrausweises anzugeben. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrscheine sind nicht übertragbar. Rückfahrkarten werden nicht ausgegeben.

2. 5-Fahrten-Karten

5-Fahrten-Karten gelten für 5 Fahrten innerhalb eines Jahres nach dem Kauf und sind übertragbar. Nach der Entwertung kann der Fahrschein für diese Fahrt nicht auf eine andere Person übertragen werden. Die Fahrkarte kann nur bei Antritt der Ersten der 5 Fahrten gelöst werden und kann nur von höchstens zwei Personen gleichzeitig benutzt werden (bei zweifacher Entwertung). Zwei Kinder von 4 bis 11 Jahren können ebenfalls als 2. Person gelten. Das Umsteigen ist entsprechend der Bestimmungen für Einzelfahrscheine möglich, sofern der Umsteigewunsch bei Antritt der Fahrt vom Fahrgast angegeben wurde.

3. 9-Fahrten-Karten

9-Fahrten-Karten gelten für 9 Fahrten innerhalb eines Jahres nach dem Kauf und sind übertragbar. Die Fahrkarte kann nur bei Antritt der Ersten der 9 Fahrten gelöst werden und kann nur von höchstens zwei Personen gleichzeitig benutzt werden (bei zweifacher Entwertung). Zwei Kinder von 4 bis 11 Jahren können ebenfalls als 2. Person gelten. Das Umsteigen ist entsprechend der Bestimmungen für Einzelfahrscheine möglich, sofern der Umsteigewunsch bei Antritt der Fahrt vom Fahrgast angegeben wurde.

4. Tageskarten 1 Person

Die Tageskarte gilt für eine Person für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 08:00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Die Tageskarte ist übertragbar.

5. Tageskarten 5 Personen

Die Tageskarte gilt für 5 Personen für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 8.00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Die Tageskarte ist übertragbar.

6. Wochen- und Monatskarten

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und sind vom Fahrgast unverzüglich nach dem Kauf unauslöschlich auszufüllen und mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Zeitkarten gelten während einer Kalenderwoche bzw. eines Kalendermonats, einschließlich der Samstage und Feiertage für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Am 1. Werktag eines Monats besteht vor 10:00 Uhr kein Anspruch auf Ausgabe von Monatskarten in den Omnibussen.

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.08.2022 -

Sonderregelungen:

Wochen- und Monatskarten für Jedermann

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig bis zu 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss mitreisen.

Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten)

Schülerzeitkarten erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr – jeweils gültige Fassung – genannten Personen für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung der Schülerzeitkarte durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen. Bei Verlust kann eine Ersatzkarte gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe des ausgebenden Unternehmens, jedoch maximal in Höhe von 20 €, ausgestellt werden.

7. Öko-Ticket

Öko-Tickets sind Monatskarten, die nur im Abonnement erhältlich sind. Die Bezahlung erfolgt durch Bank- einzug am 1. Werktag des Monats. Die Kündigung des Abonnements muss spätestens am letzten Werktag eines Monats beim Unternehmen eingegangen sein.

Öko-Tickets sind auf allen Linienstrecken der Orts- und Nachbarortsverkehre erhältlich. Der Geltungsbe- reich kann sich aber nur auf Relationen erstrecken, die innerhalb der Grenzen einer Gemeinde liegen. Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gelten die Grenzen der Samtgemeinde.

Das Öko-Ticket gilt während eines Kalendermonats, einschließlich der Sonn- und Feiertage für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Es ist übertragbar auf andere Personen. Maximal eine Person bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres kann kostenlos mitgenommen werden.

Bei Verlust kann eine Ersatzkarte gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe des ausgeben- den Unternehmens, jedoch maximal in Höhe von 20 €, ausgestellt werden.

Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 08:00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Das Öko-Ticket gilt nicht in den Rufbussen. Rundfahrten sind nicht zulässig.

8. Kinder

Kinder bis einschließlich 3 Jahre werden kostenlos befördert, wenn sie begleitet werden (höchstens 2 Kin- der je Begleitperson). Für weitere Kinder bis einschließlich 3 Jahre und für Kinder von 4 bis 11 Jahren gilt der ermäßigte Fahrpreis für Einzelfahrscheine.

9. Berechnung der Fahrpreise

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Preisstufenbereiche unterteilt. Im Orts- und Nachbarortsverkehr ist die Preisstufe 1 unterteilt in die Preisstufen 1A, 1B und 1C. Die Aufstellung der Preisstufenbereiche ist in der Anlage zu entnehmen.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Preisstufenbereiche. Auch für Um- steiger gelten durchgehende Fahrpreise.

Umsteigen ist das Überwechseln in einen anderen Linienverkehr oder in ein anderes Fahrzeug, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss innerhalb von 2 Stunden, gerechnet ab Ausgabe bzw. Entwertungszeit des Fahr- scheines, erreicht werden.

Wird die Fahrt unterbrochen, so ist die Fahrkarte von der Unterbrechung an ungültig. Eine Anrechnung des zuviel gezahlten Betrages ist nicht möglich.

10. Kinderwagen

Kinderwagen werden entsprechend der Vorgaben in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen kostenlos befördert.

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.08.2022 -

11. Beförderung von Sachen und Tieren

Handgepäck und Tiere in einem Behälter werden unentgeltlich befördert. Für sonstiges Gepäck (sperrige Gepäckstücke usw.) und für Hunde ist der Fahrpreis für Kinder (4-11 J.) zu zahlen.

12. Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben wird für jede Person der halbe Preis des Einzelfahrscheines für Erwachsene (aufgerundet auf volle 0,10 €) erhoben. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden Personen bestehen.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

13. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und von Hunden richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils gültigen Fassung.

14. Anerkennung von Fahrscheinen

Im Überlagerungsbereich der Partner der Gemeinschaft werden die Fahrscheine untereinander anerkannt.

15. Rufbusse

Bei Rufbusfahrten ab 19:00 Uhr gelten keine Zeitkarten.

16. Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen. Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt auf den Linien der Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord anerkannt.

- **Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte):**
Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen der Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der jeweils zugehörigen Regionalen Tarifzone. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.
Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.
- **Weitere Bestimmungen:**
Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen und Beförderungsbedingungen der Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord.

17a. Emsland Jugendticket (Abo)

(1) Allgemeines

Im Rahmen des Tarifs können alle in der unter Punkt 6 [Schülerzeitkarten] aufgeführten Personen, mit Ausnahme von Studierenden, das Emsland Jugendticket im Abonnement bestellen. Das Emsland Jugendticket (Abo) kann sowohl von den Bezugsberechtigten selbst als auch vom Träger der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt werden.

Das Emsland Jugendticket (Abo) wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, kann mit einem Lichtbild versehen werden und ist nicht übertragbar. Das Ticket gilt für beliebig viele Fahrten, an allen

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.08.2022 -

Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr, innerhalb des ÖPNV im gesamten Landkreis Emsland.

(2) Voraussetzungen für das Emsland Jugendticket (Abo) / SEPA-Lastschriftmandat

Das Emsland Jugendticket (Abo) wird online über die Homepage beantragt. Die Anspruchsberechtigung muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt. Hierfür erklärt sich der Abonnent damit einverstanden, dass der Schule, dem Ausbildungsbetrieb oder der Bildungseinrichtung der Antrag des Abonnenten zum Zwecke der Bestätigung vorgelegt wird. Voraussetzung für das Emsland Jugendticket (Abo) ist, dass das ausgebende Unternehmen mit dem Bestellschein bzw. der Onlinebestellung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Für Emsland Jugendtickets (Abo), die über einen Träger der Schülerbeförderung bestellt werden, werden die Abrechnungsmodalitäten gesondert vertraglich vereinbart.

(3) Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellvorgang bis zum 15. des Vormonats abgeschlossen bzw. bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, dem Abo-Antrag anzunehmen. Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

(4) Ausgabe des Emsland Jugendticket (Abo)

Der Abonnent erhält ein Ticket in Form einer Plastikkarte. Deren Gültigkeit ist auf dem Ticket vermerkt bzw. gespeichert. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein neues Ticket. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das Emsland Jugendticket (Abo) jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich anzuzeigen. Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

(5) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Abonnenten nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so wird das Emsland Jugendticket (Abo) bis auf weiteres in ein Jedermann-Abo, in der bei der Beantragung des Emsland Jugendticket (Abo) genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung, umgewandelt. Sofern der Nachweis nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das Emsland Jugendticket (Abo) bezogen werden kann.

(6) Kündigung des Abonnements durch den Besteller

Das Emsland Jugendticket (Abo) kann unter den folgenden Gründen auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

- Entfall der Anspruchsberechtigung lt. Punkt 6 [Schülerzeitkarten]
- Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel,
- Wegzug aus dem Landkreis Emsland,

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.08.2022 -

- Im Falle von Tarifänderungen und
- Im Todesfall

Nach 12 Monaten kann ohne eine Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen. Das Ticket ist bis zum 5. des Folgemonats an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Erst mit Rückgabe des Tickets wird die Kündigung wirksam.

(7) Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Emsland Jugendticket (Abo) verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Emsland Jugendticket (Abo) muss unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

Bei Missbrauch des Emsland Jugendticket (Abo) kann das ausgebende Unternehmen das Abonnement fristlos kündigen.

Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch das Verkehrsunternehmen gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Schülermonatskarten, der bei der Beantragung des Emsland Jugendticket (Abo) genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

(8) Verlust des Emsland Jugendtickets (Abo)

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Emsland Jugendticket (Abo) kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 € einmal pro Kalenderjahr (bei Azubis und Schülern – Schuljahr) ein Ersatz- Emsland Jugendticket (Abo) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene Emsland Jugendticket (Abo) ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

(9) Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem ausgebenden Unternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

(10) Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

(11) Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Emsland Jugendticket (Abo) (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

(12) Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das Emsland Jugendticket (Abo) werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein bzw. durch die Onlinebestellung vom Abonnenten anerkannt.

17b. Emsland Jugendticket (Monatskarte)

Das Emsland Jugendticket (Monatskarte) für Schüler und Auszubildende können alle in der unter Punkt 6 [Schülerzeitkarten] der Tarifbestimmungen aufgeführten Personen, mit Ausnahme von Studierenden, als

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.08.2022 -

Monatskarte erwerben. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Fahrkarte ungültig. Das Emsland Jugendticket (Monatskarte) wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt bzw. ist nur gültig mit eingetragenem Namen. Es ist nicht übertragbar und gilt nur mit einer gültigen, vom Verkehrsunternehmen abgestempelten Kundenkarte. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Tickets und ist bei den Verkehrsunternehmen und in den Schulen erhältlich. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden. Die Kundenkarte und das Emsland Jugendticket (Monatskarte) sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Das Emsland Jugendticket (Monatskarte) berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des ÖPNV im Landkreis Emsland. Das Emsland Jugendticket (Monatskarte) ist bis zum ersten Werktag des Folgemonats, 12.00 Uhr, gültig. Emsland Jugendtickets (Monatskarte) für Auszubildende sind ausschließlich im Vorverkauf in den Omnibussen erhältlich. Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Emsland Jugendticket (Monatskarte) wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord

Allgemeine Beförderungsbedingungen

nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230) - jeweils gültige Fassung.

Besondere Beförderungsbedingungen

Zu § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(nach Absatz 1, Nr. 3)

4. Personen, die Roller-Blades, bzw. Inline-Skater an den Füßen tragen,
5. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.

(nach Absatz 2)

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal des Verkehrsunternehmens. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

(nach Absatz 3)

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, daß sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Bus vorhanden sind, muß der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

(nach Absatz 6)

Es sind die entstehenden Kosten, mindestens aber 5 € zu zahlen.

Zu § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(nach Absatz 1)

Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag gegebenenfalls nachzuzahlen, bzw. zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wurde.

Zu § 14 Haftung

(nach 1. Absatz)

Für Verlust oder Beschädigung von Buskuriergut haften die Partner der Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord nur bis zur Höhe von 25 €, es sei denn, daß der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Zu § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(nach 1. Absatz)

Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, wenn sie den Ausfall nicht zu vertreten haben.